

DR. HELMUT STEINBINDER
öffentlicher Notar
Johann-Konrad-Vogel-Straße 11
4020 Linz
Tel. 0732/77 51 75

Steuerberechnung erfolgt durch
HASCH & PARTNER Anwaltsge-
sellschaft mbH, 4020 Linz

Geschäftszahl: 3952



NOTARIATSAKT

vom 17.12.2013

Vor mir, **Doktor Helmut Steinbinder**, öffentlichem Notar in 4020 Linz, Johann-Konrad-Vogel-Straße 11, sind heute in den Räumlichkeiten der HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH, Landstraße 47, 4020 Linz, wohin ich mich über Parteienersuchen begeben habe, erschienen nachstehende persönlich bekannte Parteien: -----

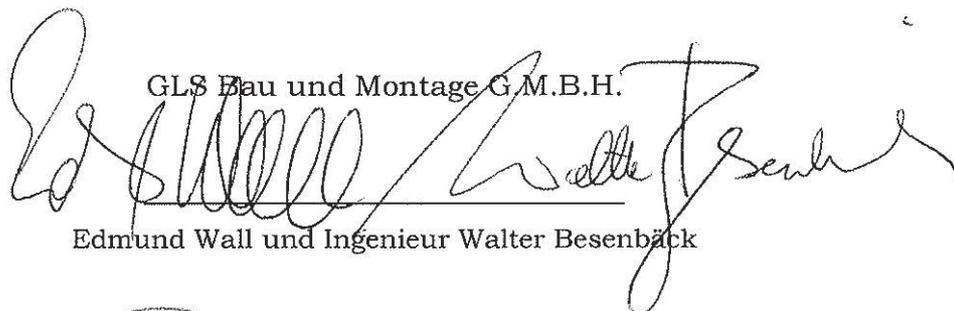
1. Herr **Edmund Wall**, geboren am 28.09.1957 (achtundzwanzigsten September neunzehnhundertsiebenundfünfzig), Kirchdorf 16, 4300 St. Valentin und -----
2. Herr **Ingenieur Walter Besenbäck**, geboren am 05.04.1960 (fünften April neunzehnhundertsechzig), Richterhof 4, 4320 Perg -----
je als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der **GLS Bau und Montage G.M.B.H.** mit dem Sitz in Perg, FN 174972 m -----

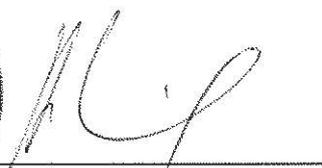
und übergaben mir die diesem Notariatsakt beigeheftete Privaturkunde, nämlich eine Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom heutigen Tage zur notariellen Bekräftigung. -----

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des Paragraph vierundfünfzig (§ 54) der geltenden Notariatsordnung geprüft und unterzeichnet. -----

Dieser von mir aufgenommene Notariatsakt wurde samt der beigehefteten Privaturkunde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und sohin mit der Bestimmung zur Hinausgabe wiederholter Ausfertigungen an die Beteiligten von ihnen, vor mir öffentlichem Notar, eigenhändig unterschrieben. -----

Linz, am 17.12.2013 (siebzehnten Dezember zweitausenddreizehn)-----

GLS Bau und Montage G.M.B.H.

Edmund Wall und Ingenieur Walter Besenbäck



Doktor Helmut Steinbinder
öffentlicher Notar in Linz



ANWALTSGESELLSCHAFT

ERKLÄRUNG

über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 6. März 1906, Reichsgesetzblatt Nr. 58 in der heute geltenden Fassung.

Erstens:

Gesellschafter, Firma, Sitz

- 1.1. Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Firma
GLS Bau und Montage G.M.B.H., FN 174972 m, Weinzierl Süd 3, 4320 Perg.
- 1.2. Die Firma der Gesellschaft lautet

Schwarzbergerhof GmbH

- 1.3. Sitz der Gesellschaft ist Schönau im Mühlkreis.

Zweitens:

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - (a) die Ausübung des reglementierten Gastgewerbes in allen Betriebsarten inklusive der Beherbergung von Gästen, insbesondere am Schwarzbergerhof, Mühlenweg 26, 4274 Schönau,
 - (b) der Betrieb einer Landwirtschaft,
 - (c) die Ausübung des reglementierten Fleischergewerbes,
 - (d) der Groß- und Einzelhandel mit und der Import und Export von Lebens- und Genussmittel
 - (e) der Handel mit Waren aller Art,
 - (f) die Mietung und Pachtung bzw. Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern aller Art,
 - (g) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung.
- 2.2. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland berechtigt, die zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, wie insbesondere

- (a) der Erwerb und die Pachtung von sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Gesellschaften,
- (b) die Errichtung und der Betrieb von Zweigniederlassungen, sowie von Betriebsstätten im In- und Ausland und
- (c) die Übernahme einschlägiger Handelsvertretungen.

**Drittens:
Stammkapital und Stammeinlagen**

- 3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00
(Euro fünfunddreißigtausend).
- 3.2. Auf dieses Stammkapital hat die Alleingesellschafterin
GLS Bau und Montage G.M.B.H., FN 174972 m EUR 35.000,00
(Euro fünfunddreißigtausend).
als Stammeinlage übernommen.
- 3.3. Die in Punkt 3.2. genannte Stammeinlage wurde vor Registrierung der Gesellschaft zur Gänze einbezahlt.

**Viertens:
Dauer, Geschäftsjahr**

- 4.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 4.2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und dauert bis zum darauffolgenden 31.03.
- 4.3. Die laufenden Geschäftsjahre beginnen jeweils mit 1. (ersten) April und enden mit 31. (einunddreißigsten) März des darauffolgenden Kalenderjahres.

**Fünftens:
Organe der Gesellschaft**

- 5.1. Organe der Gesellschaft sind
 - (a) der (die) Geschäftsführer
 - (b) die Generalversammlung.

Sechstens: Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 6.2. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird sie durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, sofern die Generalversammlung nicht einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsmacht einräumt.
- 6.3. Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- 6.4. Für die Geschäftsführer gilt das Wettbewerbsverbot des § 24 GmbHG. Ausgenommen davon sind die zum Zeitpunkt der Gründung dieser GmbH bestandenen Dienst-, Gesellschafts- und Geschäftsverhältnisse.
- 6.5. Die Bezüge der Geschäftsführer werden von der Generalversammlung in von dieser zu beschließenden Dienstverträgen festgesetzt.
- 6.6. Darüber hinaus kann die Generalversammlung dem Geschäftsführer Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst, im eigenen Namen und als Vertreter von Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Siebtens: Generalversammlung

- 7.1. Gesellschafterbeschlüsse können unter den Voraussetzungen des § 34 GmbHG schriftlich bzw. per Telefax oder in der Generalversammlung gefasst werden.
- 7.2. Die Versammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
- 7.3. Die Versammlung wird durch einen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter den der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Postaufgabe der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt, sofern keiner der Gesellschafter dagegen Widerspruch erhebt.
- 7.4. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, dass mindestens 75 % des Stammkapitals anwesend oder rechtsgültig vertreten sind. Andernfalls ist unter Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit eine weitere Versammlung mit einer Einberufungsfrist von vierzehn Tagen einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten einberufenen Versammlung beschränkt und beschlussfähig ist, wenn mindestens 25 % des Stammkapitals anwesend oder rechtsgültig vertreten sind.

- 7.5. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. Je EUR 100,00 einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme; doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.
- 7.6. Die Beschlüsse werden, soweit die Errichtungserklärung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7.7. Nachstehende Geschäfte oder Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen:
- (a) Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - (b) Fusionen (§ 96 GmbHG, § 234 AktG),
 - (c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - (d) Erhöhung/Herabsetzung des Stammkapitals,
 - (e) Auflösung der Gesellschaft,
 - (f) Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen,
 - (g) Gründung von Tochtergesellschaften sowie gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen,
 - (h) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung,
 - (i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Erteilung von Weisungen an diese,
 - (j) Erteilung von Ausnahmen vom Wettbewerbsverbot hinsichtlich Nebentätigkeit der Geschäftsführer und der übrigen Belegschaft in diesen oder nachgelagerten Gesellschaften,
 - (k) der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und die Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Betrieben,
 - (l) Beitritt zu Syndikaten, Kartellen oder ähnlichen Vereinigungen sowie Austritt aus solchen,
 - (m) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
 - (n) Investitionen, wenn die hierfür aufgewendeten Mittel im Einzelfall EUR 350.000,00 und innerhalb eines Geschäftsjahres insgesamt EUR 1.000.000,00 übersteigen,
 - (o) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, welche einen Betrag von EUR 1.000.000,00 insgesamt in einem Geschäftsjahr überschreiten, sofern diese nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb erforderlich sind,
 - (p) Verfügungen, die den Bestand des Unternehmens selbst berühren, wie Betriebsstilllegung, der Abschluss oder die Lösung von Verträgen, die die Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder Verpfändung von Teilen des Unternehmens oder zum Unternehmen gehöriger Liegenschaften oder bücherliche Rechte zum Gegenstand haben, oder die Vornahme von wesentlichen Änderungen an den genannten Liegenschaften sowie die Aufnahme neuer und die Auflösung bestehender Geschäftszweige,

- (q) die Ausübung des Stimmrechtes sowie die Vornahme allfälliger Geschäfts-
führungsmaßnahmen auf vertraglicher Grundlage in direkten oder indirekten
Konzern- und/oder Schwestergesellschaften, soweit vorstehende Maßnahmen
oder Angelegenheiten zur Beschlussfassung oder Realisierung anstehen.
- 7.8. Die Beschlussfassung über Gegenstände gemäß § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG ist nur in
den ersten zwei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch
(unbeschadet der Punkte lt. 7.7. lit a bis q) erforderlich.

**Achtens:
Übertragung und Verpfändung
von Geschäftsanteilen**

- 8.1. Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererblich.
- 8.2. Die Verpfändung eines Geschäftsanteiles bedarf der Zustimmung der General-
versammlung und ist ohne diese Zustimmung wirkungslos.
- 8.3. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen unter
Lebenden an Personen, die der Gesellschaft schon als Gesellschafter angehören, ist
ohne Einschränkung gestattet.
- 8.4. Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder zum Teil an andere
als die im Punkt 8.3. genannten Personen, unter Lebenden zu veräußern, so ist
folgendes Verfahren einzuhalten:
- (a) Der abtretungswillige Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil oder Teil
desselben unter Lebenden entgeltlich oder unentgeltlich an andere Personen als
im Punkt 8.3. beschrieben, abtreten will, hat seinen Geschäftsanteil oder Teil
desselben vorher seinen Mitgesellschaftern durch Übersendung eines Abtret-
ungsanbotes in Notariatsaktsform mittels eingeschriebenem Brief zum Erwerb
anzubieten.
 - (b) Die Mitgesellschafter haben nach Erhalt des Anbotsschreibens das Recht die
Abtretung untereinander im Verhältnis ihrer Stammeinlagen für sich in Anspruch
zu nehmen.
 - (c) Die Gesellschafter, die von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch machen, haben eine
bindende Aufgriffserklärung in Form eines Notariatsaktes binnen Monatsfrist
gegenüber dem abtretungswilligen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief
abzugeben.
 - (d) Macht ein Mitgesellschafter von seinem Aufgriffsrecht binnen Monatsfrist nach
Erhalt des Angebotes keinen Gebrauch, so wächst das auf ihn entfallende
Übernahmerecht verhältnismäßig den anderen Mitgesellschaftern zu.
 - (e) Der Abtretungspreis beträgt 50 % des anteiligen Verkehrswertes; mangels
Einigung wird der Verkehrswert von einem gemeinsam zu bestellenden
Wirtschaftstreuhänder als Schiedsman endgültig unter Ausschluss des Rechts-
weges festgelegt.

Können sich die Vertragsparteien nicht auf einen Wirtschaftstreuhandler einigen, wird dieser über Antrag einer der Vertragsparteien vom Präsidenten der Wirtschaftstreuhanderkammer für Oberösterreich bestellt. Der Abtretungspreis ist in 12 gleichen Halbjahresraten fällig, die erste fällig binnen 6 Monaten nach Abgabe der Aufgriffserklärung und wird mit 4 % per anno kontokorrentmäßig verzinst.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, falls das Anbotungsverfahren nach den Bestimmungen des Punktes 8.4. durchgeführt wurde und kein Mitgesellschafter den Geschäftsanteil oder Teil hiervon übernommen hat.

Macht keiner der Mitgesellschafter von diesem Aufgriffsrecht Gebrauch und gibt die Gesellschaft dennoch keine Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben an Dritte, kann der abtretungswillige Gesellschafter gerichtliche Hilfe im Sinne des § 77 GmbHG in Anspruch nehmen.

Neuntens: Kündigung

- 9.1. Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften aller Mitgesellschafter und durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu kündigen.

Die Kündigungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Postaufgabe der Kündigungsschreiben spätestens am letzten Tag des ersten Geschäftshalbjahres erfolgte.

- 9.2. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, wenn wenigstens ein Gesellschafter binnen drei Monaten ab Postaufgabe der an ihn gerichteten Kündigung einer Fortsetzung der Gesellschaft zustimmt und dies gegenüber den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief erklärt.

Der oder die fortsetzungsbereiten Gesellschafter übernehmen den Anteil des Kündigenden im Verhältnis ihrer Stammeinlagen, wobei sich der Abtretungspreis nach den Bestimmungen gemäß Punkt 8.4. bemisst.

Er ist mit Unterfertigung des Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen des Punktes 8.4. lit. e fällig.

Zehntens: Bekanntmachung

- 10.1. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften vorgenommen.

**Elftens:
Rechnungslegung**

- 11.1. Der Geschäftsführer hat in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsbestimmungen aufzustellen.
- 11.2. Über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes beschließt die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, sofern die Generalversammlung nicht einstimmig Abweichendes, etwa eine alineare Gewinnausschüttung, beschließt.

**Zwölftens:
Auflösung**

- 12.1. Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- 12.2. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft durch Auflösungsbeschluss kann die Gesellschaft durch Fortsetzungsbeschluss fortgesetzt werden.

**Dreizehtens:
Allgemeines**

- 13.1. Sollten sich einige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Generalversammlung möglichst so zu interpretieren oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.
- 13.2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und subsidiär die übrigen Gesetze.

**Vierzehntens:
Bevollmächtigung**

- 14.1. Die Gesellschafter ermächtigen und bevollmächtigen die HASCH & PARTNER Anwalts-gesellschaft mbH, Landstraße 47, 4020 Linz, die zur Durchführung der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlichen Änderungen dieser Errichtungserklärung in Form von Notariatsakten vorzunehmen, alle zum Zwecke der Gründung und Registrierung der Gesellschaft erforderlichen Nachtragserklärungen,

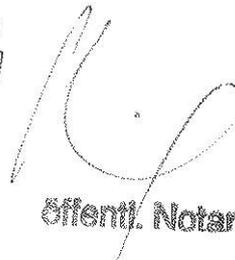
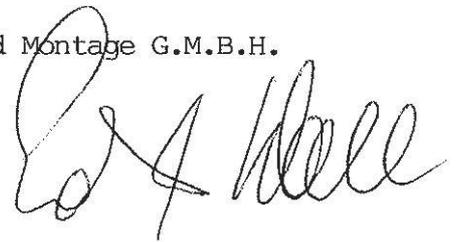
auch in beglaubigter oder in Form von Notariatsakten abzugeben und entsprechende Firmenbucheingaben beglaubigt zu unterfertigen.

Fünfzehntens: Gründungskosten

- 15.1. Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art werden bis zum Höchstbetrag von EUR 7.000,00 in ihrer tatsächlichen Höhe von der Gesellschaft getragen.

Linz, am 17.12.2013

GLS Bau und Montage G.M.B.H.



öffentl. Notar